

## **Antworten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Wahlprüfsteine für die Bundestagswahl 2013 von TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V.**

---

### **Themenbereich Weibliche Genitalverstümmelung**

**TERRE DES FEMMES fordert, die auf Grundlage der BT 16/9420 2009 gegründete Bund-Länder-NRO Arbeitsgruppe zum Thema weibliche Genitalverstümmelung, die nach zwei Treffen seit 2009 ruht, wieder ins Leben zu rufen. Ziel der interministeriellen Arbeitsgruppe soll die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans zum Schutz von Mädchen vor drohender Genitalverstümmelung sein, wie ihn andere europäische Länder bereits erarbeitet haben.**

**TERRE DES FEMMES fordert einen eigenen Straftatbestand weibliche Genitalverstümmelung zu schaffen und weibliche Genitalverstümmelung in den Katalog der Auslandstaten aufzunehmen. Bislang fällt weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland unter gefährliche und nur in Ausnahmefällen unter schwere Körperverletzung. Dies halten wir aufgrund der Schwere der Tat und der lebenslangen Folgen weiblicher Genitalverstümmelung nicht für angemessen. Darüber hinaus führt ein eigener Straftatbestand wie ihn andere europäische Staaten bereits eingeführt haben, zu mehr Rechtsklarheit.**

**Mit der Aufnahme weiblicher Genitalverstümmelung in den Katalog der Auslandstaten soll ausgeschlossen werden, dass es - wie bisher - Fälle gibt, in denen sogenannte Ferienbeschneidungen von Deutschland aus nicht strafverfolgt werden können.**

Die Verstümmelung der Genitalien von Mädchen und Frauen ist eine schwerwiegende und irreversible Grundrechtsverletzung. Sie ist weder mit Religion noch Tradition zu rechtfertigen. Weibliche Genitalverstümmelung findet heute auch in Deutschland statt. Dagegen etwas zu unternehmen, bedeutet auch Information, Beratung und Unterstützung. ÄrztInnen-, Hebammen- und Pflegeberufe müssen in Aus-, Fort- und Weiterbildung dafür qualifiziert werden. Die weibliche Genitalverstümmelung muss als Menschenrechtsverletzung gebrandmarkt und ihr Charakter als Unterdrückung weiblicher Sexualität und Unterordnung unter patriarchale Verhältnisse muss offen gelegt werden.

Seit vielen Jahren setzen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür ein, die Verstümmelung der weiblichen Genitalien explizit in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Bereits in der letzten Wahlperiode – und erneut im Jahr 2011 – hat unsere Bundestagsfraktion dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die rechtlichen Schutzlücken der aktuellen Gefährdungslage für Mädchen und Frauen bezüglich der weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland schließen will. Die schwarz-gelbe Regierung hat nach einer von uns GRÜNE geforderten Anhörung im Rechtsausschuss endlich nachgelegt. Ihr Gesetzentwurf bleibt zwar an einigen Stellen hinter unseren Forderungen zurück – etwa bei der Mindeststrafe. Dennoch haben wir dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugestimmt. So können Rechtsklarheit und Transparenz geschaffen werden - bei den Migrantinnen und Migrantinnen selbst, aber auch beim Fachpersonal in der Medizin, Justiz, Pädagogik und Polizei.

**TERRE DES FEMMES fordert Vorhautbeschneidungen bei nichteinwilligungsfähigen minderjährigen Jungen unter Strafe zu stellen. Diese stellt einen irreversiblen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit von Kindern dar und widerspricht der von Deutschland unterzeichneten UN-Kinderrechtskonvention. Stattdessen sollen Jungen erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, wenn sie einsichtsfähig sind, unter Narkose und ausschließlich von ÄrztInnen beschnitten werden dürfen.**

Der Deutsche Bundestag hat im Dezember 2012 nach intensiver Beratung ein Gesetz beschlossen, dass die Beschneidung von Jungen regelt. Es sieht vor, eine medizinisch fachgerecht durchgeführte Beschneidung weiter zuzulassen, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Von den Abgeordneten der grünen Bundestagsfraktion stimmten 34 für das Gesetz, 16 dagegen und 15 haben sich enthalten. Gewissensfragen, welche die Ethik, Moral oder religiösen Überzeugungen Einzelner betreffen, werden in unserer Bundestagsfraktion nicht durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

Wir haben immer für eine verantwortungsbewusste und sensible Abwägung der Grundrechte geworben. Zur Frage, ob Eltern eine solche Entscheidung für ihre religionsunmündigen Kinder treffen dürfen, gab und gibt es bei den GRÜNEN unterschiedliche Auffassungen. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz bejaht diese Frage. Viele grüne Abgeordnete wollten über Änderungsanträge Verbesserungen beim Gesetzentwurf der Bundesregierung erreichen. Gefordert wurde zum Beispiel, das Recht des Kindes, den Eingriff abzulehnen, ausdrücklich auch im Gesetz zu verankern. Dafür gab es Parlament keine Mehrheit. Eine Reihe Abgeordneter (unter diesen viele aus der grünen Bundestagsfraktion) hatte einen alternativen Gesetzentwurf eingebracht, der hinsichtlich des Rechts auf körperliche Unversehrtheit, dem Kindeswohl, der elterlichen Fürsorge, der Religionsfreiheit und dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes zu einer anderen Abwägung kam, und deshalb vorsah, dass Eltern eine Beschneidung ohne medizinische Indikation erst veranlassen können, wenn ihr Sohn mit 14 Jahren die Religionsmündigkeit erreicht hat und in den Eingriff einwilligt. Die Unterzeichner dieses Antrages sahen zumeist einen Widerspruch zwischen dem Recht auf gewaltfreie Erziehung und der vom Sorgerecht künftig erfassten Möglichkeit der Eltern, in die Beschneidung einzuwilligen. Dieser Gesetzentwurf fand im Bundestag keine Mehrheit. Es gibt auf allen Seiten ehrenwerte und respektable Argumente. Sowohl den Argumenten, als auch denen, die sie vertreten, treten wir GRÜNE jeweils mit großem Respekt gegenüber.

**Zum Themenbereich Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre**  
**Im Zuge des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz), das am 1. Juli 2011 in Kraft trat, wurde die Ehebestandszeit zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltstitels von zwei auf drei Jahre erhöht (§ 31 Abs. 1 AufenthG). TERRE DES FEMMES lehnt diese Erhöhung ab, da sie den eigentlichen Zweck des Gesetzes, nämlich den Schutz für Betroffene von Zwangsverheiratung zu erhöhen, konterkariert. Die Ausnahmeregelung der „besonderen Härte“ wie Zwangsverheiratung oder häuslicher Gewalt, die ein eigenständiges Aufenthaltsrecht noch vor Ablauf der Frist von drei Jahren garantiert (§ 31 Abs. 2 AufenthG), wird von den Ausländerbehörden sehr restriktiv gehandhabt. Die Beweislast liegt bei den Betroffenen. Oftmals gibt es keine objektiven Beweise, weil die betroffenen Mädchen und Frauen völlig überwacht und isoliert leben müssen und selbst zu Arztbesuchen von der Familie begleitet werden und sich nicht offenbaren können.**

**TERRE DES FEMMES fordert daher, dass im Regelfall eine Versicherung an Eides statt der Mädchen und jungen Frauen als Beweismittel für die besondere Härte ausreichend ist, wenn der Ausländerbehörde keine anderen Erkenntnisse vorliegen (Beweislastumkehr). Opfer von Gewalttaten sind zur Nebenklage berechtigt. Die Nebenklage endet mit rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens. In Strafvollstreckungsverfahren, in denen es um die vorzeitige Haftentlassung der Gewalttäter geht, sind die Opfer nicht mehr beteiligt. Sie haben keinen Anspruch, in diesen Verfahren angehört zu werden, und sie haben kein Akteneinsichtsrecht, um zu erfahren, ob ihnen von den Tätern nach wie vor Gefahr droht. Sie erhalten lediglich nach Abschluss des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft eine Mitteilung, wann der Täter entlassen wird. In den Fällen von Gewalt im Namen der Ehre werden viele Betroffene noch über Jahre von ihren Angehörigen verfolgt und bedroht. Deswegen fordert TERRE DES FEMMES, dass sich die Nebenklage auf das**

## **Strafvollstreckungsverfahren erstreckt und den Opfern ein Anhörungs- und Akteneinsichtsrecht gewährt wird.**

Die grüne Bundestagsfraktion hat in einem umfassenden Antrag einen verbesserten Schutz der Opfer von Zwangsverheiratungen gefordert (BT-Drs. 17/2491). Wir schlagen deutliche Änderungen im Aufenthaltsgesetz und im Zivilrecht vor. Ähnlich wie im Bereich Frauenhandel soll eine dauerhafte Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Zwangsverheiratungen" gegründet werden. Denn Frauen, die sich einer Zwangsverheiratung entziehen wollen, muss schnell, kompetent und effektiv – und oft auch - länderübergreifend geholfen werden. Dafür brauchen wir verbindliche Leitlinien.

In dem Antrag für den Deutschen Bundestag hat unsere Bundestagsfraktion des Weiteren gefordert, kultursensible und gendergerechte Beratung und Hilfsangebote speziell für Jungen in der Fläche anzubieten, die eben mitunter auch als Opfer von Zwangsverheiratungen betroffen sind. Denn auch hetero- und homosexuelle Männer werden dazu gezwungen, gegen ihren Willen zu heiraten. Allen vollmundigen Ankündigungen zum Trotz ist das Angebot spezialisierter Schutzeinrichtungen für diese Zielgruppe völlig unzureichend (vgl. Kleine Anfrage BT-Drs. 17/11223).

Darüber hinaus brauchen wir eine gesicherte Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungseinrichtungen. Erforderlich sind kultursensible und gendergerechte Beratungs- und Präventionsangebote, die z. B auch die Väter, Brüder und Cousins in den Blick nehmen. Da für die Finanzierung der Beratungsstellen regelmäßig die Länder zuständig sind, haben wir gefordert, dass der Bund koordinieren sollte, dass - als Ausdruck einer gesamtstaatlichen Verantwortung – verlässliche Finanzierungszusagen der Länder sichergestellt werden. Schließlich sind wir in unserem Antrag „Grundrechte schützen – Frauenhäuser sichern“ (BT-Drs. 17/259) dezidiert auf die besonderen Schutzbedürfnisse von Migrantinnen eingegangen.

## **Zum Themenbereich Häusliche und sexualisierte Gewalt**

**In allen familiengerichtlichen Verfahren, die Kinder betreffen, insbesondere in isolierten Sorgerechts- und Umgangsverfahren, ist immer das Familiengericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Kinder zuständig (§ 152 FamFG). Das bedeutet konkret: Wenn Kinder vorhanden sind, wechselt die örtliche Zuständigkeit der Familiengerichte immer an den Wohnort der Frau mit ihren Kindern, und das Verfahren muss entsprechend weiterverwiesen werden. Das führt häufig zu massiven Problemen, wenn eine Frau vor dem Vater oder anderen sorgeberechtigten Angehörigen auf der Flucht ist und anonym leben muss. Denn so kann der Aufenthaltsort der Betroffenen ermittelt werden.**

**In familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere Scheidungs- und Kindschaftsverfahren soll es deshalb eine örtliche Wahlzuständigkeit der Familiengerichte am Herkunftsort oder Wohnort der Betroffenen geben. TERRE DES FEMMES fordert eine entsprechende Änderung der Vorschriften im Familienverfahrensgesetz (§§ 122 Abs. 1 Nr.1, 152 Abs. 2, 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG).**

Das geschilderte Bedürfnis für die Schaffung einer örtlichen Wahlzuständigkeit der Familiengerichte am Herkunftsort oder Wohnort der Betroffenen sehen auch wir. Eine entsprechende Änderung im FamFG wollen wir prüfen.

**Der erste Lagebericht zur Situation der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen 2012 hat offen gelegt, dass in Deutschland nach wie vor nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen und dass eine sichere und bedarfsgerechte Finanzierung von Frauenhäusern nach wie vor nicht gegeben ist. Umgehend sollte eine gesetzliche Grundlage für die sichere Finanzierung von Frauenhäusern geschaffen und ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, so dass ausreichend barrierefreie Frauenhausplätze zur Verfügung stehen.**

Die Ausgestaltung und Finanzierung des Unterstützungsnetzes für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder wird seit Jahrzehnten diskutiert. Bis heute wurde keine Regelung gefunden die garantiert, dass bundesweit jeder von Gewalt betroffenen Frau zeitnah und niedrigschwellig ein Zugang zu Hilfe ermöglicht werden kann. Weder die Anzahl der Plätze noch die Hilfs- und Beratungsangebote sind ausreichend. Wir brauchen spezifische Angebote und Plätze insbesondere für Frauen mit Behinderung, Migrantinnen, Frauen mit Kindern und pflegebedürftige Frauen.

Die amtierende Bundesregierung hat die Ergebnisse des ersten Lageberichts nicht zur dringend notwendigen Reform der Finanzierung genutzt. Die Zuständigkeit bei der Finanzierung muss endlich festgelegt werden, anstatt durch die ewig währenden Blockaden die Neugestaltung und Verbesserung des Unterstützungsnetzes immer wieder zu verschieben.

Die Anzahl von Vergewaltigungen ist in Deutschland nach wie vor sehr hoch. Die Dunkelfeldforschung geht von 160.000 Vergewaltigungen jährlich aus. Die Verurteilungsquote ist in Deutschland hingegen beschämend niedrig. Momentan reicht ein deutliches „Nein“ nicht aus, um den Tatbestand der Nötigung zu erfüllen. Als Nötigung zählt die Anwendung von Gewalt, die Drohung mit einem empfindlichen Übel oder das Ausnutzen einer „schutzlosen Lage“. Ist die Betroffene gelähmt vor Angst und/oder wehrt sich (aus Angst) nicht ausreichend gegen die Vergewaltigung, wird dies häufig nicht als „schutzlose Lage“ bewertet. Auch gilt es beispielsweise nicht als schutzlose Lage, wenn die Vergewaltigung in einem Wohnhaus stattgefunden hat, wo die Betroffene wegrennen oder nach Hilfe hätte rufen können.

Die von Deutschland 2011 unterzeichnete Europaratskonvention zur „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt“ fordert hier deutlich eine Veränderung des Strafrechts, dass eine Sexualstraftat bereits dann vorliegt, wenn eine sexuelle Handlung ohne Einverständnis des Opfers vorgenommen wird.

**TERRE DES FEMMES fordert die umgehende Ratifizierung der Konvention, mit der auch eine Reform des § 177 StGB nötig ist.**

**Auch in Deutschland sind Vergewaltigungsmythen noch immer verbreitet, die dazu führen, dass Betroffenen von sexualisierter Gewalt generell eine Teilschuld zugeschrieben wird. Sie tragen dazu bei, dass die Dunkelziffer für diese Straftaten weiterhin sehr hoch ist. Wir wollen deshalb sicherstellen, dass Betroffene deutschlandweit von regelmäßig geschulten und sensibilisierten Polizei- und JustizbeamtInnen betreut werden. Außerdem muss die Finanzierung von umfangreichen Unterstützungs- und Beratungsangeboten gewährleistet sein. Dadurch wollen wir die Betroffenen von sexualisierter Gewalt vor einer erneuten Traumatisierung schützen. Dazu gehört auch eine Überprüfung der Strafgesetze. Viele Verfahren werden aus Mangel an Beweisen eingestellt. Um dies zu verhindern, müssen die Spuren bei einer Vergewaltigung zeitnah sichergestellt werden. Dies ist in der Regel bisher nur möglich, wenn die Betroffene sofort bereit ist, Anzeige zu erstatten. Anders bei der „Anonymen Spurensicherung“. Dort werden die Spuren einer Vergewaltigung sichergestellt und gerichtsfest dokumentiert, auch ohne dass eine Anzeige der Betroffenen vorliegen muss. Die Betroffene hat die Möglichkeit, sich in aller Ruhe zu überlegen, ob und wann sie Anzeige erstatten möchte. Die Spuren werden, je nach Klinik, bis zu 20 Jahre für einen möglichen Gerichtsprozess aufbewahrt. TERRE DES FEMMES fordert eine flächendeckende Versorgung von sogenannten Opferschutzambulanzen, bei denen eine „Anonyme Spurensicherung“ möglich ist und die Beweise bis zu 20 Jahre gerichtsfest gelagert werden.**

Für vergewaltigte Frauen muss zeitnah eine qualifizierte Notfallversorgung und -behandlung einschließlich (anonymer) Spurensicherung und einer Notfallverhütung mit der „Pille danach“ in allen deutschen Krankenhäusern sichergestellt sein. Die Finanzierung des Notfallpakets muss gewährleistet werden.

## **Zum Themenbereich Frauenhandel**

**In Deutschland können Betroffene von Frauenhandel, die aus Drittstaaten stammen, nur dann einen befristeten Aufenthaltstitel erhalten, wenn sie sich zu einer Aussage im Strafverfahren gegen die Täter bereit erklären. Außerdem muss für die Gewährleistung der befristeten Aufenthaltserlaubnis die Zeuginnaussage von den Strafverfolgungsbehörden als notwendig erachtet werden. Nach Beendigung des Verfahrens erlischt der Aufenthaltstitel der Opfer. Selbst dann, wenn das Verfahren mit einer Verurteilung endet, werden die Betroffenen abgeschoben. Wird kein Strafverfahren eröffnet oder wird es eingestellt, müssen die Betroffenen ebenfalls ausreisen. Eine verfahrensrelevante Zeuginnaussage ist jedoch in vielen Fällen mit einem sehr hohen persönlichen Risiko für die Opfer und ihre Familien in den Herkunftsländern verbunden. Weder ihre Sicherheit noch die ihrer Familien in den Herkunftsländern können von den Strafverfolgungsbehörden in Deutschland garantiert werden.**

**TERRE DES FEMMES fordert, dass Betroffenen von Frauenhandel ein unbefristeter Aufenthaltstitel garantiert wird, unabhängig von ihrer Bereitschaft, vor Gericht auszusagen.**

Menschenhandel ist eine eklatante Menschenrechtsverletzung. Er kann sich sowohl in Form von sexueller Ausbeutung als auch von Arbeitsausbeutung manifestieren. Die Europaratskonvention gegen Menschenhandel stellt diesen ausdrücklich in einen menschenrechtlichen Kontext und verpflichtet die Mitgliedstaaten zu umfassenden Maßnahmen zur Prävention von Menschenhandel, der Strafverfolgung der TäterInnen und dem Schutz der Opfer. Nach der Europaratskonvention gegen Menschenhandel sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Opfern einen verlängerbaren Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn der Aufenthalt aufgrund der persönlichen Situation des Opfers erforderlich ist oder das Kindeswohl dies erfordert. Diesen Anforderungen wird der bisherige § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz, der den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis allein von der Beteiligung im Strafverfahren abhängig macht, nicht gerecht. Unsere Bundestagsfraktion hat in einem Gesetzentwurf (Drs. 17/ 10843) vorgeschlagen, dass Betroffene nicht nur eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn ihre Beteiligung am Strafverfahren für sachdienlich erachtet wird, sondern auch zur Vermeidung von Härtefällen. Hierbei sind das Kindeswohl und die persönliche Situation des Opfers zu berücksichtigen. Opfer von Menschenhandel, die als Zeuginnen auftreten, brauchen ein umfassendes Schutzprogramm. Die Finanzierung von umfangreichen Unterstützungs- und Beratungsangeboten bei jeglicher Form von Gewalt muss gewährleistet sein.

Außerdem wollen wir den Erhalt der Niederlassungserlaubnis schon nach dreijährigem Aufenthalt und unter erleichterten Voraussetzungen ermöglichen. Weitere Erleichterung wollen wir für Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat minderjährig waren. Auch sollen Betroffene des Menschenhandels nicht länger in Abschiebehaft genommen werden dürfen, Sie sollen einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs erhalten. Damit die Betroffenen ihre Rechte auch tatsächlich wahrnehmen, müssen darüber hinaus die Übermittlungspflichten der Gerichte aufgehoben werden.

**In Deutschland erhalten Betroffene von Menschenhandel in vielen Fällen, entgegen der Regelungen des sog. Palermoprotokolls der Vereinten Nationen (2000) sowie der Opferschutzrichtlinie 2004/81/EG des Europäischen Rats, eine unzureichende medizinische sowie psycho-soziale Betreuung. Derzeit haben Betroffene in Deutschland nur Anspruch auf medizinische Notversorgung, so dass z.B. eine oftmals dringend notwendige psycho-soziale Betreuung oder Traumatherapie der Opfer nicht finanziert wird. TERRE DES FEMMES fordert, dass Deutschland seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen nachkommt und Betroffenen von Menschenhandel Zugang zu einer angemessenen medizinischen Versorgung, ggfs. notwendiger Therapie bzw. traumaspezifischer Psychotherapie ermöglicht.**

Um eine angemessene Betreuung und Versorgung von Opfern von Menschenhandel bieten zu können, muss therapeutische Betreuung gewährleistet werden. Die derzeitige Regelung reicht dafür nicht aus. Wir fordern deshalb eine bessere Absicherung der medizinischen Leistungen für die Betroffenen und einen direkten und gesetzlich festgeschriebenen Anspruch. Insbesondere fordern wir, dass die bislang in § 6 Abs. 2 AsylbLG geregelte Gewährung „sonstiger Leistungen“ klarer gefasst und definiert wird. Hier halten wir eine „Ist“-Vorschrift für angebracht: „(...) ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren“.

**Die Entschädigung der Betroffenen ist derzeit davon abhängig, ob Gelder bei dem beschuldigten Täter beschlagnahmt werden können und ein erfolgreiches Gerichtsverfahren durchgeführt wird. Häufig sind die Menschenhändler jedoch sehr geschickt darin, ihre Einnahmen vor dem Staat zu sichern. Zudem kann sich der Gerichtsprozess über Jahre hinziehen. TERRE DES FEMMES fordert deshalb die Einrichtung eines staatlichen Fonds für eine unkomplizierte und direkte Entschädigung sowie Unterstützung der Betroffenen.**

Als Ausgleich für die zahlreichen Hindernisse bei der tatsächlichen Erlangung von Entschädigungsleistungen schlagen wir vor, einen Ausgleichsfonds beim Bundesamt für Justiz einzurichten. Bei der Realisierung seiner Rechtsansprüche stößt ein Großteil der Opfer von Menschenhandel in der Praxis auf verschiedene Probleme. Zum Beispiel sind die Täter häufig insolvent, aber auch der Erhalt von Entschädigungsleistungen über das Opferentschädigungsgesetz oder die gesetzliche Unfallversicherung gelingt den Opfern von Menschenhandel nur in Ausnahmefällen. Schwierigkeiten der aktuellen Gesetzeslage sind die faktische Koppelung des Verfahrens vor dem Versorgungsamt auf Opferentschädigung an das Strafverfahren sowie die lange Verfahrensdauer. Außerdem es gibt keinen Ersatz des immateriellen Schadens oder des entgangenen Verdienstes. Schließlich gilt das OEG nur bei rechtmäßigem Aufenthalt.